

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention informiert

Zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen

Wie Sie wissen, führen wir die zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen in Bayern zum 1. April 2025 wieder ein. Da die bayerischen Gesundheitsämter aus personellen Gründen nicht in der Lage sind, die Leichenschauen selbst durchzuführen, werden die Regierungen ab Anfang September eine öffentliche Ausschreibung bzw. ein Vergabeverfahren durchführen, um Ärztinnen und Ärzte sowie deren Assistenz- und Verwaltungspersonal für diese Aufgabe zu gewinnen. Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen wird unter <https://www.auftraege.bayern.de>, voraussichtlich am 22.10.2024 oder 23.10.2024 erfolgen. Unter https://www.auftraege.bayern.de/Dashboards/Dashboard_off?BL=09 ist dann nach dem Vergabeverfahren „Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschau vor Feuerbestattungen“ zu suchen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BestV in der ab 1. Juli 2024 gültigen Fassung erfolgt die zweite Leichenschau in dem Krematorium der Einäscherung. Zuständig für die zweite Leichenschau ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat. Zur Durchführung der zweiten Leichenschau kann sich das Gesundheitsamt juristischer Personen des öffentlichen Rechts bedienen, die durch die zuständige Regierung dazu beauftragt wurden oder Ärzte oder nach ärztlichem Berufsrecht zulässige Gesellschaften des Privatrechts bedienen, die dazu durch die zuständige Regierung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 des Gesundheitsdienstgesetzes beliehen worden sind.

Es dürfen nur Ärzte die zweite Leichenschau durchführen, die die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“ oder „Öffentliches Gesundheitswesen“ oder eine vergleichbare Qualifikation führen, einem Institut für Rechtsmedizin angehören oder über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen. Der Nachweis der besonderen Sachkunde im Bereich der Leichenschau erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem zumindest zweistündigen Kurs zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren und ab dem auf die Ermächtigung folgenden Jahr durch die jährliche Teilnahme an einem zumindest zweistündigen Kurs zur ärztlichen Leichenschau.

Referat 32 – Gesundheitsrecht, Recht der Gesundheitsberufe, Patientenangelegenheiten